

Az: 091-03

Eingangsstempel der VG Burgbernheim:

**Die Anzeige ist spätestens eine Woche vor Abhaltung des Lagerfeuers bei der  
Verwaltungsgemeinschaft Burgbernheim einzureichen!**

**Anzeige zur Abhaltung eines Lagerfeuers**

Verantwortlicher: \_\_\_\_\_

Gesamtverantwortlicher Leiter (soweit abweichend): \_\_\_\_\_

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Geb. am: \_\_\_\_\_

wohnhaft: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Art der Veranstaltung: \_\_\_\_\_

Ort der Veranstaltung: \_\_\_\_\_

Grundstück FINr.,  
Gemarkung: \_\_\_\_\_

Tag(e) der Veranstaltung: \_\_\_\_\_

am:

von:            Uhr bis            Uhr

Feuerstelle vorhanden:  ja     nein

Teilnehmerzahl:

Die Genehmigung des Grundstückseigentümers liegt vor:  ja     nein

Die Genehmigung des Bürgermeisters liegt vor:  ja     nein

Die Einholung weiterer Erlaubnisse, Gestattungen und dergleichen obliegt dem Veranstalter. Der Veranstalter hat diese auf eigene Kosten einzuholen und die dort ggf. genannten Bedingungen und Auflagen auf eigene Kosten zu erfüllen.

Auf die Verordnung zur Verhütung von Bränden (VVB) wird hingewiesen. Die Bestimmungen sind einzuhalten. Die Verordnung kann bei der Verwaltungsgemeinschaft Burgbernheim oder beim Landesfeuerwehrverband Bayern unter <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVVB> eingesehen werden. Es besteht die Möglichkeit, eine kostenpflichtige Kopie der Verordnung zur Verhütung von Bränden zu erhalten.

Der Veranstalter haftet für alle Schäden persönlicher und sächlicher Art, Unfälle, Diebstähle, etc., die im Zusammenhang mit der Veranstaltung durch sein Verschulden oder seine Fahrlässigkeit oder das Verschulden oder die Fahrlässigkeit Dritter entstehen. Alle durch das Feuer entstehenden Brände und entstehende Sach- und Personenschäden gehen zu Lasten des Veranstalters. Er stellt die Gemeinde bzw. die Verwaltungsgemeinschaft Burgbernheim von jeglichen Haftungsansprüchen frei. Der Haftungsausschluss gilt auch gegenüber Dritten. Der Veranstalter verzichtet auf eigene Ansprüche gegen die Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft Burgbernheim. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Veranstalter auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde, die Verwaltungsgemeinschaft Burgbernheim, deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Veranstalter übernimmt vollumfänglich die Verkehrssicherungspflicht. Der Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung obliegt dem Veranstalter.

Der Veranstalter verpflichtet sich, die Polizeiinspektion Bad Windsheim, Tel. 09841/6616-0, unmittelbar vor der Veranstaltung und die örtliche Feuerwehr (Kommandanten) mindestens zwei Tage vor der Veranstaltung zu informieren und evtl. weitere von dort geltend gemachte Auflagen einzuhalten.

Der Veranstalter verpflichtet sich ausdrücklich, die auf Seite 3 abgedruckten weitergehenden Anordnungen zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz durch Brand zu befolgen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

Burgbernheim,  
**Verwaltungsgemeinschaft Burgbernheim**  
i. A.

\_\_\_\_\_  
Veranstalter

\_\_\_\_\_

Az: 091-03

## **Anordnungen zum Abhalten von Lagerfeuer**

1. Offene Feuerstätten oder unverwahrtes Feuer dürfen im Freien nur entzündet werden, wenn hierdurch für die Umgebung keine Brandgefahren entstehen können. Die für geschlossene Feuerstätten vorgeschriebenen Entfernungen sind mindestens einzuhalten. Feuerstätten im Freien müssen von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 5 m, vom Dachvorsprung ab gemessen, entfernt sein.  
Von leicht entzündbaren Stoffen müssen offene Feuerstellen oder unverwahrtes Feuer mindestens 100 m entfernt sein, von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 5 m.

Folgende Abstände zu brandgefährdeten Gegenständen sind einzuhalten:

100 m zu Gebäuden	100 m zum Wald
75 m zu Schienen und öffentlichen Straßen	10 m zu öffentlichen Feldwegen
25 m zu Feldgehölzen, Hecken, Sträuchern, Bäumen Mager- und Trockenrasen	

Offene Feuerstätten oder unverwahrtes Feuer sind ständig unter Aufsicht zu halten. Bei starkem Wind ist kein Feuer anzuzünden bzw. das Feuer ist zu löschen. Die Brandstelle darf erst nach vollständigem Verlöschen des Feuers bzw. der Glut verlassen werden (§ 3, § 4 ff der Verordnung über die Verhütung von Bränden, VVB).

2. Funkenflug ist unbedingt zu vermeiden.
3. Bei trockener Witterung muss auf jeden Fall jegliches offene Feuer unterbleiben (Waldbrandgefahr). Auf die Waldbrandgefahr während des Hochsommers wird ausdrücklich hingewiesen.
4. Die Bestimmungen des Merkblattes des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim über Freizeitaktivitäten in den Landschaftsschutzgebieten sind einzuhalten.
5. Die Brandstelle darf 1 m x 1 m keinesfalls überschreiten.
6. Die Feuerquelle darf nicht unbeaufsichtigt und ohne ausreichende Sicherungsmaßnahmen betrieben werden.
7. Volljährige Aufsichtspersonen müssen ständig anwesend sein und haben das Feuer ununterbrochen zu beaufsichtigen.
8. Es sind geeignete Löscheräte/Löschmittel und Wasser in ausreichender Menge in Bereitschaft zu halten. Den Weisungen der Polizei und der Feuerwehr ist nachzukommen.
9. Das Brandmaterial ist **vor dem Entzünden frisch aufzuschlichten**. Es darf **nur trockenes, unbehandeltes Stark- und Scheitholz** verwendet werden (**Kein Reisig!!!**). Es **dürfen keine Abfälle jeglicher Art und keine Plastikgegenstände verbrannt** werden. Die **Entnahme von Holz aus dem Wald und Buschwerk ist nicht gestattet**.
10. Es dürfen **keine Feuerungshilfen** wie Benzin, Diesel, Altöl, etc. angewendet werden.
11. Die Feuerwehr ist rechtzeitig vorher von der Veranstaltung zu verständigen.
12. Eine sofortige Alarmierung der Feuerwehr im Brandfall ist durch die Einrichtung eines Feuermeldeweges sicherzustellen.
13. Um die Feuerstelle ist ein Wundstreifen anzulegen, um evtl. aufflackerndes Bodenfeuer zu unterbinden.
14. Die Brandstelle und die Umgebung sind binnen 2 Tagen nach der Veranstaltung von Brandresten und Abfällen zu säubern. Diese sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
15. Für die Einhaltung dieser Bestimmungen sind alle Teilnehmer der Veranstaltung gesamtschuldnerisch verantwortlich.
16. Eine mit Eingangsstempel der Verwaltungsgemeinschaft Burgbernheim versehene Abschrift der Anzeige ist bei der Veranstaltung mitzuführen und den zuständigen Amtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

Burgbernheim,  
Verwaltungsgemeinschaft Burgbernheim  
i. A.

\_\_\_\_\_  
Veranstalter